

Die Vorstellungen über Recht und Unrecht sind abhängig von Zeit und Ort : über Schuld und Sühne

Autor(en): **Ryser, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(2013)**

Heft 1: **Recht und Gerechtigkeit**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-843057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Vorstellungen über Recht und Unrecht sind abhängig von Zeit und Ort

Über Schuld und Sühne

[wr.] «Schuldig. Verbrechen. Strafen. Menschen.» heisst die Ausstellung, die noch bis zum 7. April 2013 in der Barfüsserkirche zu sehen ist. Franz Egger, Kurator am Historischen Museum und sein Team führen der Besucherin und dem Besucher vor Augen, dass auch in Basel die Meinungen darüber, was kriminelles Verhalten und die dafür angemessene Strafe sei, im Laufe der Jahrhunderte einem ständigen Wandel unterworfen war.

Basel, 1546. Thomas Platter, der Rektor der renommierten Münsterschule und sein zehnjähriger Sohn Felix lassen sich nicht entgehen, wie ein Fuhrmann, der eine Frau «vom ross gezerrt und notzwenget hat», hingerichtet wird. Bevor er den Vergewaltiger enthauptet, zwickt ihn der Henker solange mit glühenden Zangen, bis er ihm einen grossen Batzen Fleisch aus der Brust gerissen hat. Die irdische Gerechtigkeit geht noch über den Tod hinaus. Der Leichnam wird in seinem Grab auf einem langen hölzernen Pfahl aufgespießt. Für den Jungen sind derartige Schauspiele nicht neu. Ihm zur Belehrung hatte ihn der Alte, ein anerkannter Pädagoge, bereits ein halbes Jahr zuvor mitgenommen, als Niklaus Petri, der seine Schwägerin ermordet hatte, brüllend vor Schmerzen und den Herrn Jesus um Gnade anflehend, auf dem Rad verendete.

In der Ausstellung im Historischen Museum erfahren wir ein Detail, was das hiess: jemanden rädern. «Zuerst wurden dem Delinquenten die Knochen zerbrochen, indem man ihn auf den Boden legte, unter die Gelenke scharfkantige Hölzer setzte und mit Schlägen des Rades die Knochen brach», lesen wir in der hervorragend gestalteten Begleitschrift. «Danach wurde der Verurteilte auf das Rad gelegt, die gebrochenen Glieder wurden in die Radspeichen eingeflochten, das Rad wurde auf einen Stock gestellt und aufgerichtet. Es konnte Tage dauern, bis endlich der Tod eintrat.» Ob der Henker Teile des Körpers von Niklaus Petri, der ihm von Rechts wegen gehörte, für die Verarbeitung zu Arzneimitteln nutzte, ist nicht überliefert. Fest steht – auch das erfahren wir in der Ausstellung –, dass sich der Scharfrichter mit dem Verkauf von Schmer (Bauchfett), Hirn, Herz, Blut usw. von Hingerichteten einen Zustupf zu seinem Gehalt verdiente. Begehrt waren diese «Medikamente», weil man überzeugt war, dass in ihnen die Lebenskraft eines vor seiner Zeit Verstorbenen enthalten sei.

Um auf die Todesstrafe zurückzukommen: Üblich war es, Verbrecher in einem als öffentlich inszenierten Spektakel zu enthaupten oder, was als schändlich galt, aufzuhängen. Daneben konnten Delinquentinnen und Delinquenten auch verbrannt (Hexen), ertränkt (Kindsmörderinnen) oder in Öl gesotten (Falschmünzer) werden. Seltener waren das Viertelein, das Lebendigbegraben oder das Ausdärmen. Durchaus mit dem Tod enden konnten auch die übrigen Körperstrafen, wie Züchtigung mit Ruten, Blenden und Verstümmelung. Verleumdung, Verrat oder Gotteslästerung schliesslich war mit dem Schlitzzen, Durchbohren oder Abschneiden der Zunge bedroht.

Der Historiker Werner Meyer schätzt, dass in grösseren Schweizer Städten pro Jahr etwa drei bis fünf Hinrichtungen stattfanden. Neben den zahlreichen Geldbussen für Bagatelldelikte scheint bei den sparsamen Behörden vor allem die Strafe der Verweisung «vor die Kreuzsteine der Stadt» beliebt gewesen zu sein. Davon waren jährlich bis zwanzig Menschen betroffen. Für den Verurteilten bedeutete dies die Verstossung aus seinem familiären und sozialen Umfeld. Er musste schwören, Basel für eine bestimmte Zeit nicht mehr zu betreten und sich an der Stadt nicht zu rächen. Hielt er diese Auflagen nicht ein, war er meineidig geworden und verfiel damit der Todesstrafe. Auch die Galeerenstrafe, die dem Gemeinwesen keine unnötigen Kosten verursachte, kam dem Ratsherrenregiment entgegen. Ihr verfielen vor allem kräftige, junge Männer: Bettler, Vaganten, Müssiggänger und Wiedertäufel. Sie wurden, je vier bis fünf Mann, auf den Schiffen an ihre Bänke gekettet und mussten bis zu zehn Stunden pro Schicht die rund zwölf Meter langen Ruder mit 20 bis 25 Schlägen pro Minute im Gleichtakt durchs Wasser ziehen. De facto handelte es sich dabei um eine Todesstrafe in Raten.

Ein weiteres Kapitel in der mittelalterlichen Justiz sind die Schand- und Ehrenstrafen, die öffentliche Demütigung von Schelmen, die sich kleinerer Vergehen schuldig gemacht hatten. Neben dem Pranger gab es die «Trülle», einen engen Stehkäfig, der von den Passanten zu deren Belustigung und zur Plage des Verurteilten gedreht oder gekippt werden konnte. Zu den Ehrenstrafen gehörte auch das Brandmarken, wobei man den Unglücklichen ein Zeichen, meist einen Baselstab, auf die Haut brannte.

Wer die Ausstellung im Historischen Museum besucht und die stummen Zeugen all dieser behördlich verordneten Qualen betrachtet, kommt unwillkürlich zum Schluss, dass der Fantasie unserer Vorfahren kaum Grenzen gesetzt waren, wenn es darum ging, Missetäter zu bestrafen.

Von der Rechtsprechung im alten Basel

Während zivilrechtliche Angelegenheiten vom Grossbasler, respektive Kleinbasler Schultheissengericht behandelt wurden, war für Strafprozesse der vom Bischof (ab 1386 vom Rat) eingesetzte Vogt zuständig. Als Beamter führte er mit einem politischen Gremium, den Siebnerherren, die Untersuchungen durch. Das Urteil wurde vom Rat gefällt, eine Todesstrafe in der Regel unmittelbar danach vollzogen. Nach der Auflösung des Vogtamtes (1672) war der Rat Exekutive, Legislative und Judikative in einem – ein für die damalige Zeit durchaus üblicher Verzicht auf die Gewaltenteilung.

Die Verurteilung, dies eine Besonderheit der damaligen Strafprozesse, war nur aufgrund eines Geständnisses möglich. Wurde es vom Angeklagten – ob schuldig oder unschuldig – verweigert, so unterzog man ihn, allenfalls nach Rückfrage bei den juristisch gebildeten «Stadtconsulenten», der Folter. Das war keine Strafe, sondern Mittel zur «Wahrheitsfindung». Ab dem späten Mittelalter war sie nur beim Verdacht auf ein Verbrechen, das von der Todesstrafe bedroht war, zulässig. Liess sich der Angeklagte nicht schon allein vom Anblick der Folterwerkzeuge zu einem Geständnis bewegen, so legte man ihm Daumenschrauben an. In einer nächsten Stufe zog man ihn an den auf dem Rücken gebundenen Armen in die Höhe, hängte in einer weiteren Spirale der Schmerzen Gewichte an seine Beine. Schliesslich, falls er immer noch standhaft blieb, steckte man ihn in ein Fässchen, das mit einem Mechanismus versehen war, mit dem man seinen Körper zusammenpressen konnte. Gestand er endlich, was er getan oder nicht getan hatte, konnte man guten Gewissens das Urteil fällen. Der arme Schelm aber, den man jetzt dem Scharfrichter übergab, durfte als reuiger Sünder, versehen mit der priesterlichen Absolution, darauf hoffen, wenigstens vor der ewigen Verdammnis bewahrt zu bleiben.

Bis zur Einführung der «Constitutio Criminalis Carolina», dem ersten allgemeinen Strafgesetzbuch, das 1532 unter dem Habsburger Karl V. erlassen wurde,



Linke Seite
Folter und Hinrichtung
Bild rechts
Skelett einer Leiche,
die sezziert wurde



kannte man kein geschriebenes Gesetz, in dem die Bestrafung von Verbrechen geregelt gewesen war. Man urteilte nach überliefertem Recht, «nach bestem Wissen und Gewissen». Nun war es wohl nicht so, dass damit der Willkür «Tür und Tor» geöffnet gewesen wäre. Man habe sich, meint Franz Egger, am göttlichen Gericht orientiert, das man in jener «religiös aufgeheizten Zeit» ständig vor Augen gehabt habe. Sich selbst zur Mahnung hatte die Obrigkeit von Hans Bock d. Ä. (1550–1624) die älteren Fresken «Das Jüngste Gericht», «Josaphat ermahnt die Richter» und «Herodes vor Hyrcanus» unter den Arkaden im Rathaus malen lassen.

Wenn das Volk im Fall des geräderten Niklaus Petri (s. oben) befürchtete, die «glerten Richter» könnten den Mörder, der als Lehrer ebenfalls zu den «Gebildeten» gehörte, zu einer milden Strafe verurteilen, so hängt das damit zusammen, dass in der Tat für Ratsherren und Akademiker weder die Folter noch die Galeerenstrafe zulässig waren und sie im Falle eines Todesurteils nicht qualvoll und schändlich, sondern «ehrenhaft» und gnädig mit dem Schwert hingerichtet wurden, was sogar ein Begräbnis in geweihter Erde zulies. Am Lothringer Petri scheint man, so Emmanuel Le Roy Ladurie, Biograf von Thomas und Felix Platter, ein «Exempel der Gerechtigkeit» statuiert zu haben, was umso leichter gefallen sein mag, als er ein Ausländer war.

Ein Wandel im Strafvollzug

Basel 1661. Der Rat beschliesst, «dass ein ungeratener zwölfjähriger Bube in den Spital getan und an eine Kette, an der ein Block oder eine Kugel angebracht war, angeschlossen und zum Wollenstreichen angehalten werden sollte.» Strafe verbunden mit Arbeitsleistung – was war geschehen? Armut galt nicht länger, wie das die mittelalterliche Soziallehre propagiert hatte, als «gottgewollter» und damit notwendiger Zustand, der es den Reichen möglich machte, sich durch mildtätige Gaben den Himmel zu verdienen. Das neu vom protestantischen Arbeitsethos geprägte Regiment, betrachtete Armut als Müssiggangerei und sann auf Abhilfe.

Dienten bis dahin die Gefängnisse, finstere Löcher in den Türmen der Stadt, lediglich der «Aufbewahrung» der Angeklagten bis zum Prozess, so richtete man 1667 in den Räumen des Maria-Magdalenen-Klosters an den Steinen ein Waisen- und Zuchthaus ein, das zwei Jahre später in die geräumigere Kartause im Kleinbasel disloziert wurde. Ziel der neuen Anstalt war es, «dem Müssiggang Einhalt zu gebieten, verlassene Waisen zu erziehen und lasterhafte Buben zu züchtigen». Von Anfang an wurden auch Erwachsene, «malefizische Personen», aufgenommen. Die Inspektion erhielt «vollkommene Gewalt, gegen die Exorbitierenden nach Gutdünken zu verfahren und sie an bequemliche Eisen zu legen». Ende 1669 waren bereits 83 Personen, die zu harter Arbeit angehalten wurden, im Waisen- und Zuchthaus untergebracht, wo ihnen auch der religiöse Beistand nicht versagt blieb. Jeweils nach der obligaten Predigt wurde mit den Waisen und «Züchtlingen» ein Gebet gesprochen, das der Münsterpfarrer Dr. Lukas Gerner eigens für sie verfasst hatte. Darin flehte man Gott

unter anderem an, «dass die Waisen ihrem vorgeetzten Vater, Lehr und Zuchtmeister Gehorsam leisten und die Gefangenen in ihre wohlverdienten Züchtigungen sich schicken und mit dem bekehrten Schächer erkennen, was ihre Taten wert seien».

Waisenkinder und Zuchthäusler unter einem Dach! Doch es kam noch besser. Um dem zunehmenden «Separatismus» (Trennung von Ehen) einen Riegel vorzuschieben, konnten ab 1754 Frauen in der Kartause eingesperrt werden. Dort hatten sie Gelegenheit, «durch stilles Nachdenken sich eines Besseren zu belehren». Da unter ihnen auch Frauen aus «guten Familien» waren, entschloss man sich endlich, die verschiedenen Gruppierungen in gesonderten Räumlichkeiten unterzubringen. Es bedurfte aber der französischen Revolution und der Helvetik, um zu erkennen, dass «die Vereinigung von Gefangenen und Waisen in ein und demselben Gebäude wider alle Grundsätze der Moral und Staatsraison verstosse». So kam es, dass die «Zuchthäusler» am 1. März 1806 ins Predigerkloster überführt wurden, wo sich seit 1767 das Schellenwerk befand. Dort waren die zur Zwangsarbeit Verurteilten untergebracht. Versehen mit einem Halseisen samt Schelle, die den Standort der Gefangenen anzeigte, hatten sie tagsüber in der Öffentlichkeit Arbeiten, wie etwa die Strassenreinigung, zu verrichten.

Anhand von zahlreichen Kriminalfällen vom Mittelalter bis heute führt die Ausstellung im Historischen Museum vor Augen, dass die Vorstellungen über Recht, Unrecht und Strafe abhängig sind von Zeit, Ort und den entsprechenden gesellschaftlichen Werten. Was bewusst wird: Der Wandel von den Körper-, Leibes-, Schand- und Ehrenstrafen zum heutigen Strafvollzug war ein langwieriger, vom Gedankengut der Aufklärung beeinflusster Prozess. Die Übergänge waren, gerade wie man im Falle der Schellenwerker sieht, fließend. Ähnliches gilt für die Todesstrafe. Während sie in Basel 1819 und im Baselbiet 1851 zum letzten Mal vollzogen wurde, wurde noch 1940 in Obwalden ein Mörder guillotiniert. Mit dem neuen Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat, wurde die Todesstrafe im zivilen Recht abgeschafft. Im Militärstrafrecht, wo ihr während des Zweiten Weltkrieges 17 Landesverräter anheimfielen, war sie bis 1992 vorgesehen.

Eine der Stärken der Schau ist es, dass sie es der Besucherin, dem Besucher überlässt, die Haltung unse-



Basler Richtschwert

Brandeisen

rer Vorfahren und damit auch die eigene zu Fragen im Zusammenhang mit Schuld und Sühne zu überdenken. In einer Reihe von begleitenden Veranstaltungen, an denen Fachleute zu Wort kommen, kann man sich vertieft mit einem Thema auseinandersetzen, das wohl keinen und keine kaltlässt.

Quellen

Hintergrundgespräch mit Franz Egger, Kurator am Historischen Museum Basel
 Diverse Autorinnen und Autoren, «schuldig», Begleitschrift zur Ausstellung, 170 Seiten, Historisches Museum Basel, 2012, Fr. 28.
 Le Roy Ladurie, E., Eine Welt im Umbruch, Klett-Cotta, 1998.
 Meyer, W., Hirsebrei und Hellebarde, Walter-Verlag AG Olten, 1985.